



Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (RÖD)

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Das Informations- und Datenschutzgesetz (Info DG) und die Informations- und Datenschutzverordnung (Info DV) regeln die Ausübung diese Rechts.

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 10, Abs. 3 und § 31, Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes , sowie die §§ 5 und 6 der Gemeindeordnung,:

I. Öffentlichkeitsprinzip

§ 1

Ziele

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

² Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.

³ Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

§ 2

Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium und den Gemeindeverwalter mit dem Vollzug.

**Dringliche
Informationen**

§ 3

In dringenden Fällen informiert der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall der Vize-Gemeindepräsident oder der Gemeindeverwalter ohne Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Redaktion

§ 4

Die Redaktion der amtlichen Informationen und der Mitteilungen des Gemeinderates wird in der Regel durch den Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalter-Stellvertreter erledigt. Allgemeine Informationen von Kommissionen und Verwaltungsstellen werden im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten oder Gemeindeverwalter durch die zuständigen Präsidenten bzw. Abteilungsleiter verfasst.

Informationsmittel

§ 5

¹ Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde ist der Anzeiger für Thal-Gäu.

² Andere Informationen der Gemeindebehörde können über die regionalen Medien sowie mit elektronischen Mitteln veröffentlicht werden.

³ Über bedeutende Ereignisse und Vorhaben oder für konsultative Befragungen können Informationsanlässe durchgeführt werden. Durch Kommissionen einberufene, öffentliche Anlässe sind vorgängig vom Gemeinderat zu bewilligen.

Ausnahmen

§ 6

Die Baukommission veröffentlicht ihre amtlichen Publikationen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.

Informationsgebaren

§ 7

¹ Die Informationen der Gemeindebehörden werden unter Angabe der informierenden Stelle mit offiziellem Logo publiziert.

² Über die Ergebnisse von kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird unmittelbar nach deren Vorliegen durch Aushang informiert.

³ Im Falle der Information in hängigen Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheids verfügt.

⁴ Die Information direkt Betroffener über einen Behördenentscheid hat grundsätzlich vor der Information der Öffentlichkeit Vorrang.

II. Zugang zu amtlichen Dokumenten

Zuständigkeit

§ 8

Ist ein amtliches Dokument bei mehreren Behörden oder Verwaltungsabteilungen vorhanden, so nimmt jene Behörde oder Stelle zu einem Zugangsgesuch Stellung, welche das Dokument erstellt oder es von Dritten erhalten hat.

§ 9

Verfahren

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen. Die Behörde oder zuständige Stelle kann Schriftlichkeit verlangen.

² Soll eine Gebühr wegen besonderem Aufwand erhoben werden (§ 40, Abs. 3 Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG), ist die gesuchstellende Person vorgängig zu informieren.

³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen in den §§ 8 bis 11 InfoDV sinngemäss.

III. Datenschutz

§ 10

Anwendbares Recht Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen, insbesondere dem Abschnitt E, §§ 15 bis 30 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und den §§ 12 bis 18 der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV).

D. Organisation, Inkrafttreten

§ 11

Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Aufsichtspflicht (GG § 70) durch.

² Der Gemeindeverwalter ist Beauftragter für den

Datenschutz.

³ Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz (Gemeindeverwalter) sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

⁴ Die beauftragte Person für den Datenschutz

- überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Datenschutz.
- vermittelt zwischen Privaten und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren durch.
- ist verantwortlich für die Datensammlung und das Register.

§ 12

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 10. September 2004 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. September 2004

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Urs Walser